

Uns aber über die Verwendung derselben und der ausgeschriebenen Schatzung sowohl, als auch über den Fortgang der Strafensarbeit jährlich gehorsamt einzuberichten. Unsere gnädigste Willensmeinung gehet aber übrigen dahin, daß das dormalen bestehende Weggeld zu Duer fernerehin bestehen, und der Ertrag desselben unserer höchsten Disposition lediglich vorbehalten verbleibe.

Soviel aber die Art und Weise, auf welche die Herstellung deren Landstraßen vorgenommen werden solle, betrifft, erholen wir den 5. und 6. Absatz unseres unterm 30. Mai 1781 an Euch erlassenen Rescripti, befehlen Euch mithin gnädigst, daß dieselbe mit kleinen Steinen, dem größten Kies oder Sand, überfahren, und dergleichen dienliche Materialien aus denen gemeinen oder privat Gütern, ohne die mindeste Rücksicht auf die Qualität des Eigentümers, jedoch gegen billigmäßige, aus dem Schatzungs- und Weggelds-Ertrag zu befreiende Vergütung genommen werden sollen, und mögen nur in dem äußersten Fall, daß solche Materialien durchaus nicht vorfindlich, oder mit nur gar zu schweren Kosten herbeigeschaffet werden könnten, die Verbohlung deren Straßen mit Holz mildest gestatten.

Wir versehen uns diesernach zu Euch gnädigst, Ihr werdet hierunter die nöthige Einsicht zu nehmen, mithin die Ausföndigung dienlicher Materialien Euch bestens angelegen seyn lassen, und befehlen Euch schließlich, diese unsere gnädigste Entschließung nach ihrem ganzen Inhalt gewöhnlicher Massen bekannt machen zu lassen, und verbleiben ic.

Bonn, den 29. April 1783.

Mr. 24.

Westische Feuer- und Löschordnung, vom 8. Jun. 1784.

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Franz, Erzbischof zu Köln etc. Thun kund, und jedermannlich hiemit zu wissen: Gleichwie durch Errichtung einer Brand-Versicherungs-Gesellschaft in Unserm Weste Necklinghausen bereits die Einrichtung getroffen ist, daß deren durch Feuersnoth beschädigte Mitglieder die Ersetzung des an ihren Wohnhäusern und Gebäuden erlittenen Schadens aus gemeinem Beitrage erhalten; also sind Wir ferner durch unterthänigste Vorstellung Westischer treu-gehorfamster Ritterschaft bewogen worden, folgende zu Verhütung der Feuersgefahr, und schleuniger Löschung entstandener Feuersbrünste abzweckende Feuer- und Löschordnung, so dieselben Uns unterthänigst überreicht, gnädigst zu bestätigen.

Erster Theil.

Aufstellungen zu Verhütung der Feuersbrünste.

Erstes Kapitel.

Vorschriften für jeden Hauswirth.

§. 1. Zur Verminderung der Feuersbrünste trägt vornämlich die Schutzsamkeit der Hauswirth, und vorsichtige Einrichtung der Feuerstü-

ten bei. Da nun jedem Hauswirth dieses Westes, besonders nach errichteter öffentlicher Brand-Versicherungs-Gesellschaft nicht bloß sein eigenes, sondern auch das Wohl seiner Mitbürger, und des Landes hierunter zur Pflicht obliegt, so wird ihm die genaue Befolgung folgender Vorschriften zu diesem Ende hiemit gnädigst anbefohlen.

§. 2. Sachen, welche leicht Feuer fangen, als Flachs, Hanf, Stroh, dünnes Spanholz, und dergleichen sollen vier Fuß von der Feuerstätte entfernt bleiben, weniger noch oben in den Mantel des Kamins unter dieser Entfernung an den Rauchzug gelegt werden; auch ist das Flachs-Hanf- und Harndörren am Feuer, oder in den Defen hiermit verbothen.

§. 3. Mit offenem Lichte, oder einer brennenden Tobackspfeife soll Feiner an Orten gehen, wo leicht Feuer fangende Sachen liegen, besonders nicht auf der Dresche, in Kornschuarn, Ställen, oder auf Kornböden.

Jeder Hauswirth soll daher am Tage so viel Vorrath zum Haushalten, und an nöthigen Futter für das Vieh zur Hand legen, daß er mit einem Lichte an solchen Orten nicht zu gehen bedarf, und auf allen Fall zu solchem Gebrauche, auch zu Fütterung des Viehes eine geschlossene Laterne halten.

§. 4. Der Schornstein soll alle Morgen vor Anlegung des Feuers mit einem Besen, so weit dieser reicht, abgekehrt, die Asche vom Herde aber an einem Feuer sicheren Orte in einem ausgemauerten Aschenloche, oder einem eisernen, oder steinernen Topfe mit einem eisernen Deckel aufbewahrt werden.

§. 5. Schmieden, Bäckern, Bierbrauern, Brandweinbrennern, und Apotheekern wird besonders anbefohlen, ihre Feueressen, Draupfannen, Malzdarren, Kohlenbehälter, und Defen, vorsichtig, und mit Feuer sicheren Mauern anzulegen. Auch sollen Krämer in Städten und Dörfern, welche mit Pulver, Schwefel, Talg, Del, und Schmierwaaren, oder sonst leicht brennenden Waaren handeln, mit keinem offenem Lichte, oder brennender Tobackspfeife auf ihren Vorrathskammern gehen, und in den Winkeln das Licht an einem Orte hinstellen, wo es keinen Schaden anrichten kann.

§. 6. Wenn sich Feuer in dem Schornsteine ansetzt, auch wenn solches schon in Flammen gerathen ist; so wird folgendes Mittel, als durch die Erfahrung bewährt, zur schleunigen Löschung empfohlen: man nehme das Feuer am Herde weg, ohne es mit Wasser anzugießen, setze alsdann ein eisernes, oder irdenes Gefäß mit glühenden Kohlen darauf, und werfe über selbe eine gute Hand voll gezogenen Schwefels, auch mehrere nach einander, bis das Feuer erloschen ist. Da nun bei diesem Mittel das Springen der Schornsteine, wie bei andern nicht zu befürchten ist, und durch den sauren Schwefeldampf das Feuer alsbald gedämpft wird; so wird jedem Hauswirth besonders jenem auf dem platten Lande gnädigst angerathen, einen Vorrath von gezogenem Schwefel für den Nothfall bereit zu halten.

§. 7. Bei Anlegung der Defen, besonders in Städten, Freiheiten, und Dörfern soll folgendes beobachtet werden:

A) Daß die Defenpfeifen in den Stuben wenigstens acht Fuß lang seyen, und wenn sie nach außen geleitet sind, nicht weniger, als anderthalben Fuß über die Mauer herausstehen.

B) Selbe nicht in enge Soden zwischen zweyen Häusern geführt werden.

C) Diejenigen, so in Kamin gehen, nicht über die Mauer hereinstehn.

D) Unter dem Ofenloche in der Stube, wenn solche mit Holz befüllt ist, eine anderthalb Fuß lange, und breite eiserne, oder blechene Platte auf dem Boden befestiget sey, damit die herausfallende Kohlen keinen Schaden anrichten.

E) Diese Pfeifen im Winter alle Monate, und die in dem Hauptkamin liegenden, mit besonderer Vorrichtung gereinigt werden.

§. 8. Wird bei der Besichtigung eines Brandschadens, und zugleich hiermit zu verbindender Erforschung der Entstehungsart der Feuerbrunst befunden, daß selbe aus Nachlässigkeit des Hauswirths, und Verabsäumung dieser Vorschriften entstanden sey, so wird alsdann der durch eigene Schuld beschädigte Unterthan seines Brandschadungs-Anschlags ganz, oder zum Theile nach Befindung der Umstände, verlustig.

Zweites Kapitel.

Von Anlegung, oder Einrichtung neu zu erbauender Häuser.

§. 1. Kein Haus soll so wenig auf dem platten Lande, als in Städten und Dörfern, ohne Kamin neu erbauet werden. Geschieht dies dennoch, so soll des Orts Obrigkeit das Haus verschließen, und dessen Bewohnung vor Errichtung des Kamins nicht gestatten.

§. 2. In den Städten, Freiheiten und Dörfern, soll instinktig kein Haus noch Stallung mit Stroh, Riet, hölzernen Schindeln, oder dergleichen leicht Feuer greifenden Sachen gedeckt, die mit dergleichen Materialien gedeckten Dächer aber sollen mit diesen Sachen nicht reparirt, sondern, wenn daran eine Reparation nöthig, mit Pfannen, oder Leisten belegt werden.

§. 3. Die Schornsteine sollen in neu zu erbauenden Häusern achtzehn Rheinländische Zoll in der Weite haben, damit der Kaminfeger sie besteigen, und reinigen könne.

§. 4. In Städten, Dörfern und Freiheiten sollen die Schornsteine, so viel möglich, aus der Mitte oder dem Rücken des Dachs heraus geführt werden, und nicht unter vier Fuß über selben hervorstehn. Diejenigen aber, so zur Seite herausgeführt werden, sollen nicht weniger, als sechs Fuß, und immer bis zur Höhe des Dachrückens aufgerichtet werden, damit der Wind die herausschlagende Flamme nicht an die Dächer auf beiden Seiten treiben könne.

§. 5. In den Häusern, so aus der Brandschadungskasse, auch auf dem platten Lande wieder erbauet werden, sollen keine andere, als ganz steinerne Schornsteine angelegt werden. Auch sind in den Städten und Dörfern fürs Künftige in neu zu erbauenden Häusern nur steinerne Schornsteine zu verstaten.

§. 6. Die Seiten der Schornsteine sollen inwendig ganz flach, ohne Bucht, oder Ausbau seyn, indem hinter diese sich der Ruß setzt, und solches oft Anlaß zur Feuerbrunst gegeben hat.

§. 7. Die Dackfen und Torfschoppen sollen so wenig auf dem flachen Lande, als in Städten und Dörfern auswendig nahe an die Hän-

ser gebauet werden, sondern wenigstens zwanzig Schritte davon entfernt bleiben.

§. 8. Wird in Häusern, die nach Publikation gegenwärtiger Ordnung erbauet werden, dergleichen Fehler befunden, so soll dieser nach geschehener Anzeige, auf Kosten des Eigenthümers nicht allein abgeändert werden, sondern auch der Mauermeister, der das Haus erbauet, und gegen diese Ordnung gefehlt hat, in eine Strafe von zehn Rthlr. verfallen seyn.

Drittes Kapitel.

Vom Landshornsteinfeger, und dessen Amte.

§. 1. Der Landshornsteinfeger, welcher in beiden Städten eine hinlängliche Anzahl von Gesellen zu Reinigung aller Kamine im Beste halten soll, hat das ausschließende Recht, allein dieß Handwerk im Beste auszuüben.

§. 2. Dreymal im Jahre, nämlich einmal im Sommer, und zweymal im Winter soll die Reinigung aller Schornsteine, sowohl auf dem platten Lande, als in Städten, Freiheiten, und Dörfern, nach einer bestimmten Ordnung vom Landshornsteinfeger vorgenommen werden.

§. 3. In Städten wird für jede Reinigung eines Kamins, der durch zwey Stockwerke geht, sechs Stüber, und eines Schornsteins, der nur durch ein Stockwerk geht, vier Stüber gezahlt. Aus freyen Häusern und Kotten, wie auch vollen schätzbaren Bauernhöfen, in Dörfern, Freiheiten, und auf dem platten Lande wird eben diese Taxe bezahlt, schätzbare Halbhöfe und Kotten, wie auch Feuerlingshäuser zahlen für jede Kaminreinigung nur drey Stüber.

§. 4. Diese Gelder soll in den Städten ein dazu gesetzter Rathsherr, in den Dörfern aber, und auf dem platten Lande jeder Vorsteher von seinen Untergebenen einsobdern, und von vier zu vier Monaten an die Bestliche Amtskanzlei abliefern, alwo sie nach geendigter Kaminreinigung an ein- und andern Orte dem Landshornsteinfeger ausgezahlt werden sollen.

§. 5. Wer sich weigert, dem Kaminfeger zur gesetzten Zeit zu Besteigung seines Schornsteins zuzulassen, der zahlt, auf geschehene Anzeige, demselben dreyfach zur Strafe. Ist aber der Landkaminfeger bei dieser Arbeit faumselig, und versäumt dieselbe an irgend einem Hause mehr, als vierzehn Tage über die gesetzte Zeit, so zahlt er jedesmal, auf geschehene Anzeige, einen Rthlr. zur Strafe.

§. 6. Der Landkaminfeger muß dafür sorgen, daß jederzeit zu Tag und Nacht, in beiden Städten er, oder ein Geselle gegenwärtig sey, welcher auch, wenn er aus dem Hause geht, die Nachricht vom Orte seines Aufenthalts zurücklassen soll, um bei entstehender Feuerknoth in der Stadt, oder auf dem platten Lande, so fort herbei eilen zu können. Wenn der Kaminfeger im Nothfalle abwesend, und nicht aufzufinden ist, so zahlt er fünf Rthlr. zur Strafe.

§. 7. Findet der Kaminfeger in dem Schornsteine einen Riß, oder eine gefährliche Bucht, oder den Kamin selbst zu enge, um selben besteigen zu können (in welchem Falle jedoch der Kaminfegerlohn oben wohl zu zahlen ist) findet er auch sonst Umstände, aus denen Feuergefahr zu

beforgen wäre, so ist er schuldig, solches nach Unterschied der Fälle, dem Magistrate, oder der Amtskanzlei so fort anzuzeigen.

§. 8. Weil dem Lande an der Befolgung dieser Vorschriften an Seiten des Landkaminfeigers, und seiner Leute sehr viel gelegen ist, so soll jeder Kaminfeiger vor seinem Antritte einen Eid schwören: daß er auf gegenwärtige Ordnung, so weit selbe die Pflichten seines Amtes betrifft, genau halten, die in den Schornsteinen und an den Häusern befundenen Mängel, aus denen Feuersgefahr entstehen könnte, getreulich anzeigen, und hierunter das allgemeine Beste, nicht aber durch unerlaubte Verschweigung die Günst einzelner Untertanen suchen wollen.

Z w e y t e r T h e i l

Löschordnung bei entstandenen Feuersbrünsten.

Erstes Kapitel.

Von den Löschinstrumenten.

§. 1. In jeder der beiden Städten sollen folgende Löschinstrumenten seyn:

A) Zwey Feuerströgen, deren eine mit einer Schlangendöhre versehen ist.

B) Vier große, und vier kleine Feuerleitern.

C) Vier große, und vier kleine Feuerhacken, deren erstere mit Ketten versehen seyn müssen, um auch Pferde daran spannen zu können.

D) Vier Wasserbüdden auf Rädern. Diese Löschinstrumente sollen in einer besondern Schoppe in der Stadt verschlossen, und die Schlüssel dem Feueraufseher, und den Strögenmeistern, jedem einer, überliefert werden.

§. 2. In jedem Dorfe, oder Freiheit soll eine Brandströge seyn, daneben zwey große, und zwey kleine Brandleitern, zwey große, und zwey kleine Feuerhacken, und vier Wasserbüdden auf Rädern. Diese Löschinstrumenten sind in einer besondern Schoppe in der Freiheit, oder dem Dorfe zu verschließen, und die Schlüssel dem Pfarrer des Ortes, und den beiden Strögenmeistern, jedem einer, zu überliefern.

§. 3. Jedoch haben diejenigen, bei welchen diese Schlüssel aufbewahrt werden, dafür zu sorgen, daß solche an einem bestimmten, und dem Gesinde wohl bekannten Orte im Hause aufbewahrt, und durch einen Merkzettel, worauf der Namen geschrieben steht, von andern unterschieden werden.

§. 4. Diese Instrumente sollen alle zwey Monate in den Städten vom Feueraufseher, und den Strögenmeistern, in Dörfern und Freiheiten aber von letzteren visitirt, die Brandströgen herangeführt, und probirt, und die etwa gefundenen Mängel gleich ausgebessert, oder wenn selbe von Belange sind, dem Magistrate, oder der Amtskanzlei, nach Unterschied der Fälle angezeigt werden.

Wenn diese Gelegenheit kann den Strögenmeistern, und übrigen Arbeitern dazu dienen, sich in dieser Art von Arbeit zu üben, und sich mit der inwendigen Einrichtung der Feuerströgen bekannt zu machen.

§. 5. In jeder Bauerschaft auf dem platten Lande sollen zwey Brandleitern, zwey kleinere, und zwey große Feuerhacken mit Ketten, und (wo nicht in der Bauerschaft fließendes, oder viel stehendes Wasser vorhanden ist) vier Wasserbüdden auf Rädern seyn, und bei dem Dorfsteher aufbewahrt werden.

§. 6. Wenn nun in einigen Ortschaften die größere Feuerlöschinstrumente noch nicht vorhanden sind, auch wegen deren Kostbarkeit so fort nicht angeschafft werden können, so soll solches jedoch nach Zeit und Umständen bald möglichst geschehen, und des Orts Obrigkeit darauf besonders Acht haben. Auch sollen zur Anschaffung der Feuerströgen in den Dörfern, die Kirchspiele, worin solche gelegen sind, nach dem Takte der Schätzung unweigerlich beisteuern.

§. 7. Außer diesem Fall soll jeder Hauswirth sowohl, auf dem platten Lande, als in Städten, Dörfern und Freiheiten einen brauchbaren Feuerreimer haben, und wo solcher noch fehlt, von ihm ohne Anstand angeschafft werden. Diese Feuerreimer werden mit der Zahl des Hauses nach dem Brandschätzungs-Kataster, und mit dem Anfangsbuchstaben des Kirchspiels bezeichnet.

§. 8. Alle vier Monate sollen diese Feuerreimer an einem vorhin bekannt zu machendem Sonntage Morgens beim Kirchengange von den Hauswirthern, oder einem ihres Gefindes, auf dem Kirchhofe des Kirchspiels zusammen getragen werden. Allda werden sie während der Nacht bewacht, nach deren Endigung aber von den Strögenmeistern (in Städten aber vom Feueraufseher) nach Ordnung des Brandschätzungs-Katasters unentgeltlich visitirt, sodann dem Eigenthümer wieder mitgegeben, die fehlende aber bemerkt, und zur Bestrafung, wie hiernach folgt, angezeigt.

Z w e i t e s K a p i t e l.

Von der Aufsicht, über die Löschanstalten, Direktion, und Theilung der Arbeit.

§. 1. Bei der Feuersnoth ist zur Vermeidung aller gefährlichen Verwirrung notwendig, daß die Aufsicht und Direktion der Arbeit einigen erfahrenen Männern anvertraut werde, die übrigen aber, so viel möglich, ihre angewiesene Arbeit haben.

§. 2. In jeder Stadt ist einer von den Bürgermeistern, nach abwechselnder Ordnung, Feueraufseher, dem die besondere Pflicht obliegt, auf die genaue Befolgung dieser Ordnung zu wachen, auch bei ausgetretener Feuersbrunst in der Stadt die Oberdirektion bei der Löschung zu führen.

§. 3. Zu jeder Feuerströge werden, nach deren Größe und Beschaffenheit, zwölf, bis vier und zwanzig Arbeiter verordnet, von welchen die Hälfte abwechselnd auszuheben kann; diese sind in den Städten vom Magistrate, in den Dörfern und Freiheiten aber, auf Vorschlag des Pfarrers und der Dorfsteher, von der Amtskanzlei anzusetzen, und so viel möglich, aus Handwerksleuten zu nehmen.

§. 4. Aus dieser Anzahl werden ferner zwey geschickte Schmiede, Sattler, Zimmermeister, und Pumpenmacher zu Strögenmeistern gewählt,

denen die Mitaufsicht in den Städten, in den Dörfern und Freiheiten aber die besondere Aufsicht über die Löschinstrumente, und die Direktion der Löschungsanstalten anvertraut wird. Hiernächst ist auch zu Führung der Schlangenröhre, wo eine Schlangensprize ist, ein im Klattern geschickter Maurer, oder Dachdecker anzustellen.

§. 5. Auf dem platten Lande soll die Direktion der Löschungsanstalten, bis zur Ankunft der Spritzenmeister aus dem Dorfe, bei dem Vorsteher der Bauerschaft, in welcher das Feuer ausbricht, stehen.

§. 6. In den Städten sollen aus der Bürgerschaft, in Dörfern und Bauerschaften aber aus den Eingefessenen, sechs Hausgefessene Leute gewählt werden, welche bei Rettung der Mobilien den Brandbeschädigten Leuten zur Hand gehen, und die an einem Feuer sichern Orte zusammen getragenen Sachen bewachen müssen.

§. 7. Bei einer Feuersnoth auf dem platten Lande, sollen die Einwohner der Bauerschaft, in welcher selbe ausbricht, als von denen vermuthet wird, daß sie zuerst herbei eilen werden, die Leitern und Hacken, auch nach Beschaffenheit der Umstände, die Wasserbädden sofort herbei führen, und bei der Löschung vorzüglich mit diesen Instrumenten arbeiten, auch mit den Brandeimer bis zur Ankunft der Feuersprize, das Feuer, da es sich noch nicht weit verbreitet, zu dämpfen suchen.

§. 8. Wenn bei einer Feuersnoth mehrere Feuersprizen zusammen kommen, so hält sich jedes Kirchspiel, oder jede Gemeinheit zu der ihrigen, es seye dann, daß bei der einen Arbeiter übrig sind, und bei der andern fehlen.

Drittes Kapitel.

Von Bekanntmachung der entstandenen Feuersbrunst, und Versammlung der Nachbarn.

§. 1. Wenn in einem Hause Feuergefahr entsteht, soll der Einwohner ohne Zaudern seine Nachbarn zu Hilfe rufen, und in Städten, Dörfern, oder wo sonst mehrere Häuser zusammen stehn, das Brandgeschrey mit Benennung seines Hauses erheben.

§. 2. Von den Nachbarn soll der zuerst ermahnte zu dem Feueraufseher (wenn die Feuersnoth in einer Stadt ist) sonst aber, nach Verschiedenheit desfalls zu den Spritzenmeistern, oder Bauerschaftsvorsteher eilen, und selben die Feuersbrunst ansagen, welche sodann zu schleuniger Herbeiführung der Löschinstrumente die nöthigen Anstalten treffen sollen.

§. 3. In Städten und Dörfern läßt der Feueraufseher, oder die Spritzenmeister sofort die Brandglocke läuten, auch in erstern die Würgertrummel über alle Gassen rühren, worauf aus jedem Hause wenigstens ein zur Arbeit tüchtiger Mann mit seinem Feuerreimer herbei eilen soll.

§. 4. Auf dem platten Lande schickt der Bauerschaftsvorsteher, gleich nach geschעהener Anzeige einen Boten zu Pferde, zu welchem Dienste sich keiner bei Strafe, wie unten folgt, weigern soll, ins Dorf des Kirchspiels, dieser ruft das Brandgeschrey mit Benennung des Hauses, und der Bauerschaft, thut den Spritzenmeistern die Anzeige, um die Löschinstrumenten herbei zu führen, und den Wefner, um das Brandgeläute zu läuten.

§. 5. Das Brandgeläute wird entweder durch eine besondere Glocke, oder durch eine besondere Art von Anziehung der Glocken unterschieden, und, wenn der Brand im Dorfe selbst ist, so lange, als selber währt, ist er aber auf dem platten Lande, wenigstens zwey Stunden lang fortgesetzt.

§. 6. Im letztern Falle ist durch das Geläute nicht bloß die Feuersnoth, sondern auch die Bauerschaft, wo selbe ist, auf folgende Art anzudeuten: anfänglich hält der Wefner mit dem gewöhnlichen Brandgeläute vier bis fünf Minuten an, darauf wird durch die Anzahl von Schlägen, welche auf die größte Glocke geschlagen werden müssen, die Bauerschaft angedeutet. Diese Uewechselung wird die ganze Zeit des Brandläutens über beobachtet, so, daß zwischen dem ordentlichen Brandgeläute allemal noch zwey Minuten die Andeutung der Bauerschaft geschehen muß.

Da nun diese Art der Bemerkung ins Lokale der einzelnen Kirchspiele greift, so soll jeder Ortschaft bei Publikation dieser Ordnung die nähere Verfügung desfalls bekannt gemacht werden.

§. 7. Bei jeder Feuersnoth in den Städten, Dörfern, Mitterstigen, und überhaupt jedem Hause, das nicht über zwey Stunden von der Stadt entfernt liegt, sollen die Spritzenmeister einen Boten zu Pferde nach der Stadt abfertigen, um dem Kaminsfeger solche anzusagen, welcher alsdann schuldig ist, sofort herbei zu eilen.

Eben dieser Bothe soll den Feueraufseher, und den Spritzenmeistern in der Stadt, jedoch nur im Falle, wenn die Feuersbrunst von Belange ist, oder wahrscheinlich weiters einreissen wird, um die Herbeiführung der städtischen Feuersprizen anzusprechen.

Viertes Kapitel.

Von Herbeiführung der Löschinstrumenten.

§. 1. In Städten, Dörfern, Freiheiten und vorzüglich auf dem platten Lande, wo die Bekanntmachung der Feuersnoth, und Versammlung der Leute schwerer hält, muß in der Bauerschaft, wo Brand entsteht, aus jedem Hause wenigstens ein Mann mit dem Feuerreimer herbei eilen, so bald ihm die Feuersbrunst bekannt geworden ist.

§. 2. Ein allgemeines Gesetz ist, daß jeder Unterthan, welcher bei einer Feuersnoth von dem Feueraufseher, den Spritzenmeistern, Vorstehern, oder dem Brandbeschädigten selbst um Herbeitragung, oder Fahrung der Löschinstrumenten (wenn er Pferde hat) wie auch um Bestellung einer Botenschaft angesprochen wird, sich zu solchem Dienste bei Strafe, wie folgt, nicht weigern darf.

§. 3. Wenn in Städten, Dörfern, Freiheiten, Mitterstigen, oder wo sonst mehr Gebäude zusammen stehn, das Feuer ausbricht, und zu besorgen steht, daß es sich weiter ausbreiten werde, so sollen auf alle, nicht über zwey Stunden entfernte Ortschaften, Boten an die Spritzenmeister ausgesandt, und selben die Feuersbrunst angefangen werden, welche alsdann sich mit den Feuersprizen, und Arbeitern, so viel deren in der Geschwindigkeit zu haben sind, dahin auf den Weg machen sollen.

§. 4. Wenn auswärtige Nachbarn um die Löschinstrumente einer Ortschaft ansuchen, so steht es zwar den Spritzenmeistern frey, ob sie Westphälisches Prov.-Recht. III.

aus Liebe des Nächsten solche herbei fahren, und begleiten wollen, jedoch werden dergleichen Dienste in der Noth denselben höchst angepriesen.

Fünftes Kapitel.

Von Herbeischaffung des Wassers.

§. 1. Keiner, der einen Brunnen hat, oder eine Pfühe, oder einen Teich in Driechäften, oder auf dem platten Lande, soll sich weigern, bei entstandener Feuersnoth Thür und Thoren zum Durchgange zu öfnen, oder die Herbehohlung des Wassers auf irgend eine Art bei Strafe, wie unten folgt, und daß dennoch der Durchgang mit Gewalt genommen werden soll, verhindern.

§. 2. Wo kein Fluß, oder großer Teich in der Nähe ist, sollen die Spritzenmeister sich gleich im Anfange nach mehreren Brunnen umsehen, um bei Entschöpfung des einen, den andern ohne Aufenthalt brauchen zu können.

§. 3. Bei Stellung der Reihen, zu Herbeilangung des Wassers, ist zu beobachten, daß, wo wegen Entfernung des Wassers, oder Mangel an Leuten nur eine Reihe gestellt werden kann, welche die vollen Eimer herauf, und zugleich die leeren wieder herunter langem muß, die Leute nicht näher, und nicht weiter, als einen Schritt weit auseinander stehen müssen, wo aber zwei Reihen gestellt werden, eine zur Handlangung der vollen, die andre zur Rücklangung der leeren Eimer, da sollen erstere einen Schritt, letztere aber zwei Schritte weit von einander stehen.

§. 4. Die Spritzenmeister sollen besonders Sorge tragen, daß
A) zu dem schöpfen des Wassers an dem Brunnen, Teiche, oder Flüße zwei tüchtige Leute gestellt.

B) Die leere Brandeimer, so, wie sie von den herankommenden gebracht, an dem Ort, wo das Wasser geschöpft wird, zusammen gelegt werden.

C) Wenn sie ausgegossen sind, nicht oben bei der Feuerspritze liegen bleiben.

§. 5. Wenn kein Wasser in der Nähe ist, so sollen zugleich mit den Brandspritzen die vollen Wasserbüden herangefahren werden, und die Fuhrleute, welche dazu von dem Aufseher, oder den Spritzenmeistern angewiesen sind, von dem nächsten Orte solches herbeihohlen.

§. 6. Jeder Zuschauer ist gehalten, sich mit in die Reihe zu stellen, oder zu einer andern Böscharbeit sich gebrauchen zu lassen, in den Reihen aber darf keiner sich ohne Noth von seiner Stelle entfernen, am wenigsten, wenn die Reihe sich nach einem andern Orte wendet.

Sechstes Kapitel.

Unterricht zum Gebrauch der Böschinstrumenten.

§. 1. Die Brandleitern werden zu Befestigung des in Feuer gerathenen Hauses von außen gebraucht. Die Feuerhaden aber dienen zum Auseinanderreißen der brennenden Theile, und Entfernung der nächst anliegenden, welche noch vom Feuer nicht ergriffen sind, von diesen sind einige mit Ketten versehen, um, wenn die Last des auseinanderreisens für Menschen zu schwer ist, auch ein Pferd vorspannen zu können.

§. 2. Dies auseinanderreißen der Dächer und Wände soll aber nicht geschehen, wenn das Feuer sich noch unten im Hause hält, und die äußerlichen oberen Theile desselben noch nicht ergriffen hat, damit demselben hierdurch nicht Luft gemacht, und also der Brand vermehrt werde.

§. 3. Wenn in einer Stadt, oder Driechaft, wo mehrere Häuser zusammen stehen, das brennende Haus nicht mehr zu retten ist, und ein leichtes brennbares Gebäude, besonders, wenn ein Strohdach nächst daran steht, auch der Wind bestig ist, und so weht, daß er die Flamme nach diesem Gebäude hinüber treibt, so mag alsdann solches Gebäude, um einer ferneren Ausbreitung des Feuers vorzukommen, jedoch auf Rath und Gutbefinden des Feuerauffsehers, und der Spritzenmeister zu Grunde gerissen werden, und dessen Eigentümer soll dafür den Brandschadungsanschlag aus der gemeinen Kasse erhalten.

§. 4. Treten aber diese Umstände nicht ein, und ist vielmehr noch Hoffnung da, die nebenanstehenden Häuser zu retten, so sollen die Aufseher und Spritzenmeister Sorge tragen, daß solche mit Säcken und groben Leinwand nach der angränzenden Seite, so viel möglich, besonders auf den Dächern bedeckt werden, welche Dächer alsdann mit einer Feuerspritze beständig naß zu halten sind.

§. Wenn das Feuer im Schornsteine ausgebrochen, und noch nicht weiter sich verbreitet hat, so soll man, im Falle obgedachtes Mittel des gezogenen Schwebels nicht gebraucht ist, oder nicht schleunig genug geholfen hat, den Schornstein oben mit nasen Säcken und Mist zu bedecken, und so das Feuer zu dämpfen suchen,

zu dieser Arbeit soll sich vorzüglich der Schornsteinfeger brauchen lassen.

§. 6. Beim Gebrauche der Feuerspritzen ist hauptsächlich darauf zu sehen, daß der Wasserstrahl ganz, und voll erhalten, nicht aber durch zu große Entfernung von den brennenden Gebäuden, oder durch Richtung desselben gegen den Wind in Tropfen zertheilt werde.

Siebentes Kapitel.

Belohnung für die Arbeiter, und Strafen für die Uebertreter dieser Ordnung.

§. 1. Wer bei Feuersnöthen seine Pferde, wenn sie vom Feueraufseher, oder dem Spritzenmeistern, oder von seinem Vorsteher gefordert werden, herzugeben weigert, zahlt zur Strafe fünf Rthlr.

§. 2. Wer sich zu einem Dienste, wozu ihn der Vorgesetzte anspricht, weigert, oder auf dessen Wort nicht hört, und sich widersetzt, zahlt auf eibliche Aussage des Vorgesetzten, welche in diesem Stücke vollen Glauben haben soll, zwei Rthlr. zur Strafe.

§. 3. Wer einen Brunnen, Pumpe, oder Teich bei seinem Hause hat, und sich weigert, solchen zu öfnen, oder freyen Durchgang dahin zu verstaten, zahlt ebenfalls fünf Rthlr. zur Strafe.

§. 4. Wenn ein Hauswirth in dem Orte, oder der Bauerschaft, wo die Feuersbrunst ist, weder erscheint, noch einen zur Arbeit tüchtigen Mann für sich stellt, so zahlt er einen Rthlr. zur Strafe. Jedoch sind von diesem Gefäße die nächsten Nachbarn an der Feuersbrunst ausge-

nommen; läugnet Jemand, der beschuldigt ist, seine Abwesenheit, so soll er selbst den Beweis, daß er zugegen gewesen ist, durch zwei Zeugen, die ihn da gesehen haben, führen.

§. 3. Diese Strafgeelder haben zu einer Halbseid, folgende unter sich zu theilen.

A) Die Spritzenmeister, so zugegen gewesen sind.

B) Der Kaminfeger, wenn er sich die gehörige Mühe gegeben hat.

C) Der Fuhrmann, welcher die Feuerspritze, oder, wo mehrere gewesen, die erste herbeigefahren hat.

D) Auf dem platten Lande die Vorsteher der Bauerschaft, in welcher die Feuersbrunst ist.

§. 6. Derjenige Hauswirth, welcher bei der vier monatlichen Visitation der Feuerreimer, seinen Eimer auf den Kirchhof seines Kirchspiels nicht mitbringt, oder schießt, zahlt zur Strafe dreißig Stüber, welche den Spigenmeistern für ihre Mühe anheim fallen.

§. 7. Die übrige Strafgeelder werden zum Unterhalte, und Verbesserung der Löschinstrumenten verwendet.

§. 8. Wer bei einer Feuersbrunst einen Diebstahl begeht, ist doppelt, und nach Befinden der Umstände an Leib und Leben strafbar.

§. 9. Wer bei Löschung des Feuers an seinem Körper beschädigt wird, erhält die Heilungskosten vom Lande; wird er dadurch zur Arbeit untüchtig, so soll das Land für seinen Unterhalt sorgen; und läßt er gar in einem rühmlichen Eifer, seinen Nebenmenschen in der Noth beistehen, sein Leben, so soll ein so frommes Beispiel vom Lande an seinen allenfalls nachgelassenen Kindern, Weibe und Eltern, durch Versorgung und nöthigen Unterhalt belohnt werden.

Gegenwärtige Verordnung soll an den Kirchthüren angeschlagen, und alle drei Monate von der Kanzel öffentlich verkündigt werden, allwo der Pfarrer des Orts sie bei der ersten Publikation, und in der Folge mehrmals mit einer rührenden, zu dem Gegenstande sich passenden Predigt begleiten soll. Urkund Unserer eigenhändigen Unterschrift, und beigedruckten Hoffkanzlei-Innsiegels. Gegeben in Unserer Residenzstadt Bonn, den 8ten Junius 1784.

Maximilian Franz, Kurfürst.

(L. S.)

Vt. K. L. Graf v. Belberbusch.

S. F. S. Guisez.

Nr. 25.

Westliche Verordnung wegen der wilden Pferdezuht im Emscher Bruch, vom 27. April 1785.

Von Gottes Gnaden Maximilian Franz, Erzbischof zu Köln, etc. Thun kund und sügen hiemit zu wissen; Da Wir seit dem Antritt Unserer Regierung Unsere fürväterliche Sorge auf all- dasjenige mildest

gerichtet haben, was zu dem Wohl des Landes und Aufkommen Unserer getreuen Unterthanen nur immer beitragen kann, und Uns die zuverlässige Anzeige gehorsamst geschehen ist, daß das in Unserm Best Necklinghausen befindliche wilde Pferdgestüht dadurch in merklichen Verfall gerathen, daß die zu der Wildbahn berechnigte eine allzu große Menge Pferde in demselben erzogen, und sich der Weibehaltung einer guten Race nicht befleißigen haben; so finden Wir Uns hierdurch veranlaßt, gegenwärtige gnädigste Verordnung ergehen zu lassen; Befehlen daher

1mo. Daß in dem sogenannten Emscher-Bruch kein Hengst, so nicht wenigstens sechzehn Hand hoch ist, soll geduldet und diejenigen, welche unter dieser Maas sich wirklich darinn befinden, innerhalb drey Monaten Zeit aufgefangen werden, nach deren Verlauf jeder Markt freyschießen soll, selbige zu confisciren oder todt schießen zu lassen.

2do. Soll jedem zu der Wildbahn berechtigten mehr nicht, als auf jede zwölf Schaaren eine Stuhle zu halten erlaubt seyn, bei welcher die Fohlen zwar, bis sie das dritte Jahr erreicht, ohngezählt verbleiben, die Hengst-Fohlen aber, sobald sie jäbrig sind, gelegt werden sollen.

3tio. Diejenige Interessenten, welche wirklich eine größere Anzahl Pferde in dem Gestüht haben, als sie gemäß dem vorgelegten §. zu haben berechnigt sind, sollen, die Markt binnen Jahresfrist davon befreyen, wo wirrigenfalls derselben, gemäß dem §. 1. damit zu verfahren, erlaubt ist.

4to. Soll einem jeden, welcher eine bestimmte Anzahl Schaaren besitzt, und derselbe zu eigener Nothdurft nicht bedarf, dieselbe an Kötter, oder andere zu der Wildbahn sonst nicht berechnigte zu verpfachten, erlaubt seyn.

5to. Sollen alle Pferde mit dem gewöhnlichen Marken-Brandeisfen gezeichnet werden, wobei gleichwohl jedem Eigenthümer unbenommen ist, sein eigenes Zeichen, jedoch dergestalt hinzuzufügen, daß das Zeichen der Markt dadurch nicht unkenntlich gemacht werde.

6to. Soll hierüber bei jeder Markt jährlich ein Protokoll geführt, und zu der Zeit, wo die Zeichnung der Pferden vorgenommen wird, jeder Marktgenossener sowohl, als Anpächter bei Verlust seines Rechtes daselbst anzuzeigen schuldig seyn, ob er an jemanden welche angepachtet habe. Schaaren übertragen, oder von jemanden welche angepachtet habe.

7mo. Damit nun die zu Abhaltung dieses Protokolls erforderliche Kosten desto leichter bestritten werden mögen, so verordnen Wir gnädigst, daß für jedes Marktzeichen, welches den Pferden aufgebrennet wird, und für jede Veränderung, welche ein Marktgenossener, oder Eigenthümer dem Protokoll eintragen läßt, drey Stüber, wovon einer für den Marktschreiber, und die andere zwey für den Unter- Holz-Richter und Scherener erlegt werden sollen.

8vo. Sollen überjährige Pferde, welche ohne das Marktzeichen befunden werden, der Markt verfallen seyn.

9no. Der Auffang der wilden Pferden soll jährlich nicht eher vorgenommen werden, bis sich die sämtlichen Marktrichter über einen gewissen Tag vereinigt haben, auf welchem alsdann alle Marken gemeinschaftlich sagen, und sich die übergelassene Pferde ohnenigentlich auswehsseln sollen.